

4.4.J. Die Stellung des Zeugen und des sachverständigen Zeugen

Zeugen sind Personen, die in einem nicht gegen sie (als Beschuldigte oder Angeklagte) durchgeführten Strafverfahren vom Untersuchungsorgan, Staatsanwalt oder Gericht zu Beweis Zwecken vernommen werden, um über eigene Wahrnehmungen Aussagen zu machen. Ein Zeuge soll wahrheitsgemäß, d. h. unbeeinflusst von subjektiven Erwägungen und von Äußerungen oder Wünschen Dritter, die Organe der Strafrechtspflege über seine Wahrnehmungen informieren.

Sachverständige Zeugen sind Personen, die Wahrnehmungen aufgrund ihrer besonderen Sachkunde gemacht haben. Sie können nicht nur schlechthin das von ihnen Wahrgenommene wiedergeben, sondern sich infolge ihres speziellen Fachwissens zugleich sachkundig über das Wahrgenommene äußern (ohne etwa gutachterlich tätig zu werden); z. B. ein Verkehrspolizist, der Zeuge einer Verkehrsstraftat wird. Sachverständige Zeugen haben im Strafverfahren die Stellung eines Zeugen; sie stehen ihnen gleich (§ 35 StPO).

Zeuge kann grundsätzlich jede Person — Erwachsener oder Kind, Staatsbürger der DDR, Ausländer oder Staatenloser — sein. Personen, die als Zeugen oder sachverständige Zeugen von den Organen der Strafrechtspflege benötigt werden, sind zur Aussage verpflichtet (§ 25 StPO); soweit sie nicht aus persönlichen oder beruflichen Gründen (§§ 26, 27 StPO) zur Aussageverweigerung berechtigt oder nach den allgemein anerkannten Normen des Strafrechts oder auf Grund internationaler Abkommen, z. B. Konsularverträge, nicht verpflichtet sind, Zeugenaussagen zu machen (§ 56 GVG) oder wegen Vorliegens einer vom Staat ausdrücklich anerkannten oder auferlegten Schweigepflicht einer besonderen Aussagegenehmigung (§§ 28, 29 StPO) bedürfen.

Die Aussagepflicht geht allen anderen Formen der Mitwirkung am Strafverfahren vor. Niemand ist berechtigt, die Erfüllung seiner Zeugenpflicht mit der Begründung zu verweigern, er sei bereits in einer anderen Funktion am Strafverfahren beteiligt, z. B. als Geschädigter, Staatsanwalt, Richter, Rechtsanwalt, gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger. Denn ein Zeuge ist grundsätzlich nicht ersetzbar und das Prinzip der unmittelbaren Beweisaufnahme gebietet, daß ein Zeuge seine Wahrnehmungen selbst wiedergibt.

Die Verletzung der Pflicht eines Zeugen, vor Gericht oder einem anderen Organ der Strafrechtspflege zu erscheinen, hat Rechtsfolgen. Gericht und Staatsanwalt können gemäß §§ 31, 86 StPO im Falle des schuldhaften Nichterscheins eines Zeugen eine Ordnungsstrafe aussprechen. Diese kann wiederholt verhängt werden. Weiterhin kann ein Zeuge, der trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint, vorgeführt, also zwangsweise zum Ort der Vernehmung gebracht werden. Schließlich können einem Zeugen die infolge seines Ausbleibens verursachten Auslagen auferlegt werden.

Die Verletzung der Wahrheitspflicht hat strafrechtliche Folgen. Paragraph 230 StGB droht für den Fall einer vorsätzlich falschen Aussage eines Zeugen vor Gericht eine Strafe bis zu drei Jahren Freiheitsentzug an.

Eine Vereidigung findet im Strafverfahren der DDR nicht statt. Nur im Rechtsmittelverfahren in Strafsachen kann eine Vereidigung von Zeugen erfolgen, wenn